

# **Satzung**

## **des Sportvereins „Sturmvogel“ Lubmin e.V.**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein ist unter dem Namen Sportverein „Sturmvogel“ Lubmin e.V. mit der Kurzbezeichnung „SVS-L“ unter der Nummer 124 im Vereinsregister des Amtsgerechtes Greifswald eingetragen und hat seinen Sitz in Lubmin.
2. Der SVS-L verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der SVS-L ist Rechtsnachfolger der BSG Traktor Wusterhusen Lubmin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und die Unterstützung von sportlichen Übungen und Leistungen.

Das bedeutet, u. a. die sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie den Schülersport zu fördern, die Entwicklung und Förderung des Breitensports auf allen Gebieten sowie die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Übungsleiter und Schiedsrichter zu fördern.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Finanzierung des SVS-L erfolgt durch
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden, Sponsorentätigkeit
  - Eintrittsgelder
  - Zuwendungen durch die Gemeinde und den Kreis- bzw. Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, aber durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Jede Bürgerin/jeder Bürger kann Mitglied unseres Sportvereins werden, wenn sie/er die Satzung und die sportlichen Ziele des Vereins anerkennt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des SVS-L zu richten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist eine erneute Antragstellung möglich.

2. Die Mitglieder des Vereins haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

Sie sind stimmberechtigt und haben das Wahlrecht soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Mitglieder des Vereins, die sich besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die ordentlichen Mitglieder zahlen entsprechend der festgelegten Regularien ihren Mitgliedsbeitrag, Aufnahmebeiträge bzw. zusätzlich festgelegte Entgelte.

Auf begründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand kann der Beitrag ermäßigt oder zeitweise erlassen werden.

Haben Mitglieder durch ihr Handeln dem Verein Schaden zugefügt, haben sie den zu ersetzen.

5. Die Mitgliedschaft erlischt

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.

Kündigungen sind bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende möglich und bedürfen bei Minderjährigen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- durch Ausschluss aus dem Verein.

6. Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand des Vereins ausgesprochen werden,

- a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand ist und
- b) wenn das Mitglied diese Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane in gröblicher Weise verletzt oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Abteilungen gefährdet.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, beim Vorstand schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte gegen den Verein, dagegen bleiben die Verbindlichkeiten bestehen.

## §5 Haftungsausschuss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Tätigkeiten im Sport- und Freizeitbereich, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

## §6 Organe

Die Organe des SVS-L sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs über die Abteilungsleiter einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich zu beantragen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der Änderungswünsche bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahl und Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- f) Beschlussfassung über Ordnungen,
- g) Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, sofern dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat **und** zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **anwesend sind**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 20 der anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Geheime Wahlen erfolgen nur, wenn 20 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern

2. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind nach der Wahl zwingend im Vorstand vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal im Quartal erfolgen. Über die einzelnen Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten soweit sie satzungsmäßig nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er bereitet deren Beschlüsse vor. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung des Vereinszweckes im Rahmen der ordnungsgemäßen Vereinsführung als erforderlich erachtet. Er ist auch für die Entscheidung über den Aufbau oder die Auflösung von Abteilungen zuständig und für die innere Organisation des Vereins.

Die laufende Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Zu seinen Aufgaben gehört u. a.:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung der Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes,
- c) die Ermäßigung oder der Erlass von Beiträgen oder anderen Forderungen

Zur Erarbeitung von Sonderaufgaben und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Vorstand Ausschüsse auf Zeit einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabengebiet und die Richtlinien ihrer Arbeit. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen etwaiger Ausschüsse stimmberechtigt teilzunehmen.

**§7**  
**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Es müssen mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sein und eine 2/3 Stimmenmehrheit erreicht werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lubmin, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Vorstandssitzung am 13.04.2017 und durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2017 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lubmin, 27.04.2017